

Dezember 2020
Ausgabe KW 49

Neuigkeiten aus der Welt der globalen Mobilität



SCHWEIZ: STELLENMELDEPFLICHT ERFASST IM JAHR 2021 MEHR BERUFSARTEN

Infolge der Covid-19-Krise ist die Arbeitslosigkeit im Jahr 2020 deutlich gestiegen, weshalb der Schweizer Bundesrat die Liste der meldepflichtigen Berufsarten im Jahr 2021 erweitert hat. Die neuen meldepflichtigen Berufe gehören vor allem zu den Branchen, die von der Krise stark betroffen sind, insbesondere im Bereich der personenbezogenen Dienstleistungen, Reise- und Kunstbranche sowie des verarbeitenden Gewerbes. Das einzige Kriterium für die Stellenmeldepflicht ist die Überschreitung einer Arbeitslosenquote von 5% in den jeweiligen Branchen. Folgende Berufe sind neu meldepflichtig (nach Branchen):

- Technische Verkaufsfachkräfte (ohne Informations- und Kommunikationstechnologie), Technik
- Köche, Restaurantangestellte, Reinigungsangestellte in Büros, Hotels und anderen Einrichtungen, Event Manager, Sicherheitsangestellte, Taxichauffeure
- Schweissfachleute, Uhrenarbeiter
- Verkaufs- und Marketingleiter
- Boden- und Fliesenleger
- Kraftfahrzeugführer (ohne LKW-Fahrer)
- Führer von Baumaschinen
- Hilfsarbeiter in der Fischerei

Die vollständige Liste ist auf der Webseite von arbeit.swiss abrufbar, die auch eine Online-Prüfungsplattform, das sogenannte Check-Up 2021 für Arbeitgeber, anbietet.



Das finnische Parlament hat Änderungen zum bisher gültigen lokalen Entsendegesetz verabschiedet, mit denen die revidierte Entsenderichtlinie der EU umgesetzt wird. Die neue Gesetzgebung tritt am 1. Dezember 2020 in Kraft. Eine Ausnahme gibt es bezüglich der Kündigung entsandter Arbeitnehmer; die Bestimmung hierzu wird erst am 1. Oktober 2021 in Kraft treten.

Die Änderungen des Gesetzes über entsandte Arbeitnehmer stellen insbesondere klar, wie das Gehalt eines nach Finnland entsandten Arbeitnehmers zu bestimmen ist. Vorgaben geltender Tarifverträge müssen auch bei einem Beschäftigungsverhältnis im Rahmen eines Entsendevertrags berücksichtigt werden. Auch die eigentliche Meldung durch den Arbeitgeber an die finnischen Behörden wird geändert und muss von nun an deutlich detailliertere Informationen enthalten, als es bisher der Fall war.

Für laufende Entsendungen gilt eine Übergangszeit von 12 Monaten, bevor die neue Gesetzgebung angewendet werden muss. Es wird erwartet, dass die Änderungen den Verwaltungsaufwand für Arbeitgeber erhöhen werden.



FINNLAND: ÜBERARBEITETE REGELUNGEN ZUR EU-MELDEPFLICHT TRETEN IN KRAFT



GROSSBRITANNIEN- DEUTSCHLAND: AUSWIRKUNGEN DES BREXITS AUF DIE SOZIALVERSICHERUNGEN BEI ENTSENDUNGEN

Aufgrund des Austrittsabkommens zwischen Grossbritannien und den 27 EU-Staaten gelten in der Übergangsphase bis zum 31. Dezember 2020 alle bisherigen sozialversicherungsrechtlichen Regelungen weiter. Ab 1. Januar 2021 muss zwischen Bestands- und Neufällen unterschieden werden.

Für Bestandsfälle gelten die bisherigen Regelungen auch nach dem 31. Dezember 2020 weiter. Für Entsendungen aus oder nach Deutschland, die bis zum 31. Dezember 2020 beginnen, darf die A1-Bescheinigung für maximal 24 Monate ausgestellt werden.

Für neue Fälle, die nach dem 1. Januar 2021 eintreten, sind die bisherigen Regelungen nicht mehr gültig. Sie müssen daher nach der dann geltenden Gesetzeslage beurteilt werden. Bei Entsendungen aus oder nach Deutschland, die nach dem 31. Dezember 2020 beginnen, ist das Austrittsabkommen nicht mehr anwendbar. Somit darf eine A1-Bescheinigung nicht mehr ausgestellt werden und es bleibt vorerst nur die Möglichkeit die Aus- bzw. Einstrahlung der Sozialversicherungen nach deutschem Recht zu prüfen sowie die britischen Regelungen zur Sozialversicherungsunterstellung zu beachten.



SCHWEIZ: BEWILLIGUNGSKONTINGENTE FÜR DAS JAHR 2021

Am 25. November 2020 hat der Bundesrat die Teilrevision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE) verabschiedet und die Bewilligungskontingente für das Jahr 2021 festgelegt.

Die Kontingente 2021 für erwerbstätige Bürger aus Drittstaaten (4'500 Aufenthaltsbewilligungen B und 4'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L) und Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA (500 Aufenthaltsbewilligungen B und 3'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L) wurden unverändert vom Jahr 2020 übernommen.

Für neu zuziehende erwerbstätige Bürger aus dem Vereinigten Königreich (UK) wurden für das Jahr 2021 separate Kontingente (2'100 Aufenthaltsbewilligungen B und 1'400 Kurzaufenthaltsbewilligungen L) festgelegt, da das Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union ab dem 1. Januar 2021 nicht mehr Anwendung findet. Die UK-Bürger-Kontingente 2021 werden quartalsweise an die Kantone freigegeben. Die Kontingente 2021 für erwerbstätige Bürger aus Kroatien sind 250 Aufenthaltsbewilligungen B und 2'000 Kurzaufenthaltsbewilligungen L.